



14. Sitzung vom 20. Juni 2022, Geschäft Nr. 190 im Protokoll des Gemeinderates

190 **17.01** **Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Vollzugsverordnung zur Personalverordnung der Gemeinde Egg /
Änderung / Genehmigung**

Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 405 vom 26. November 2012 hatte der Gemeinderat die Vollzugsverordnung zur Personalverordnung (VO zur PV) genehmigt und mit Beschluss Nr. 248 vom 19. August 2019 erstmals angepasst.

Aufgrund von diversen Bewegungen im öffentlichen-rechtlichen Personalrecht und Einführung des Betreuungsurlaubs und des Vaterschaftsurlaubs ist es angezeigt, Änderungen vorzunehmen.

Änderungsbedarf

Art. 7 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Gemäss Art. 3 Abs. 1 der VO zur PV und der Geschäftsordnung des Gemeinderates ist der Gemeinbeschreiber für die Anstellung von Personal ausser dem Verwaltungskader sowie von Lehrlingen im Rahmen des Stellenplans sowie in Absprache mit dem Gemeindepräsidenten zuständig. Gemäss Art. 3 Abs. 1 der VO zur PV ist der Gemeinbeschreiber auch für Entlassungen im gleichen Rahmen zuständig. Daher ist nicht der Gemeinderat für alle Entlassungen zuständig. Daher ist die Zuständigkeit als anstellende Instanz zu definieren.

Gemäss Art. 3 Abs. 3 der VO zur PV ist die Schulpflege ermächtigt, Praktikanten, Schulassistenten, Fachpersonal für Lausprophylaxe und Schulzahnpflege im Schulbereich anzustellen und zu entlassen. Daher ist nicht der Gemeinderat für alle Entlassungen zuständig. Daher ist die Zuständigkeit als anstellende Instanz zu definieren.

Weiter wurden Ergänzungen analog dem Kantonalen Personalrecht übernommen.

Art. 9 Verfahren

Das Verfahren bei Kündigung aufgrund mangelnder Leistung und unbefriedigendem Verhalten wird mit diversen Beschlüssen im Personalgesetz des Kantons Zürich und den dazugehörigen Verordnungen angepasst.

Es macht Sinn das Verfahren in Anlehnung an die kantonalen Gesetze und Verordnungen zu übernehmen.

Art. 15 Stufenanstieg generelle Lohnerhöhung

Die Mitarbeiterbeurteilung wurde per 2021 angepasst. Es erfolgen keine Bewertungen "sehr gut", "gut", "befriedigend" und "unbefriedigend" mehr. Ausserdem ist eine generelle Lohnerhöhung "generell".



Art. 16 Individuelle Beförderung innerhalb der Einreihungsklasse

Die Mitarbeiterbeurteilung wurde per 2021 angepasst. Es erfolgen keine Bewertungen "sehr gut", "gut", "befriedigend" und "unbefriedigend" mehr. Ausserdem ist die Benennung Beförderung nicht zeitgemäss und vermittelt ein falsches Bild. Es handelt sich "lediglich" um eine Lohnerhöhung.

Art. 17 Individuelle Rückstufung innerhalb der Einreihungsklasse

Die Mitarbeiterbeurteilung wurde per 2021 angepasst. Es erfolgen keine Bewertungen "sehr gut", "gut", "befriedigend" und "unbefriedigend" mehr.

Art. 18 Rückstufung innerhalb der Leistungs- und in der Einreihungsklasse

Die Mitarbeiterbeurteilung wurde per 2021 angepasst. Es erfolgen keine Bewertungen "sehr gut", "gut", "befriedigend" und "unbefriedigend" mehr.

Art. 20 Termine für Lohnanpassungen

Die Benennung Beförderung ist nicht zeitgemäss und vermittelt ein falsches Bild. Es handelt sich "lediglich" um eine Lohnerhöhung.

Bei Rückstufungen macht es aus rechtlicher Sicht Sinn, diese an die Kündigungsfrist anzulehnen. Dies handhabt der Kanton Zürich gleichermassen (Handbuch Personalamt des Kantons Zürich).

Art. 35 Arbeitszeugnisse

Anpassung an die Gegebenheiten. Arbeitszeugnisse werden bereits durch den Gemeindeschreiber und dem/der direkten Vorgesetzten oder dem/der Abteilungsleiter/in unterzeichnet.

Art. 44 Arbeitsfreie Tage

Anpassung von b. gemäss Beschluss des Gemeinderates Nr. 50 vom 31. Januar 2022.

Art. 45 Bezahlter Urlaub für familiäre Ereignisse

Die Bestimmung über die Geburt des eigenen Kindes wird aufgehoben, weil der gesetzlich bezahlte Vaterschaftsurlaub neu unter Kapitel E. Elternschaft geregelt wird.

Art. 45a Betreuungsurlaub

Seit dem 1. Juli 2021 haben Eltern Anspruch auf einen gesetzlichen geregelten Betreuungsurlaub bei gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern (Art. 329i OR). Aufgrund der Arbeitgeberattraktivität und in Anlehnung an die Regelung des Kantons Zürich soll in dieser Zeit der volle Lohn gemäss Anstellung ausgerichtet werden. Der Erwerbssersatz fällt der Gemeinde zu.

Art. 52 Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall

Absatzreihenfolge angepasst und Ergänzungen für die Verständlichkeit und genauere Definitionen eingefügt.



Art. 55 Anrechnung von Taggeldern

Ergänzung des Abs. 3. Da Lohnersatzleistungen nicht Sozialversicherungspflichtig sind, ergibt sich bei Arbeitsverhinderung mit Lohnersatzleistung eine höhere Nettolohnauszahlung, was stossend ist. Ausserdem wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Mitarbeitende die Kantonal angestellt sind und somit über keine Krankentaggeldversicherung verfügen, gleichgestellt sind.

Art. 59 Elternschaft

Unterteilung in Mutterschaftsurlaub und Vaterschaftsurlaub. Ergänzung von Abs. 4 für eine genauere Definition.

Seit dem 1. Januar 2021 haben Väter einen Anspruch auf einen entschädigten Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen (EOG und OR).

Dieser Urlaub wird gemäss Erwerbsersatzordnung entschädigt (d.h. lediglich Taggelder). Die Gemeinde gewährt heute einen bezahlten Urlaub von 5 Tagen ohne Taggelder zu erhalten. Im Sinne der gesetzlichen Vorgaben, der Arbeitgeberattraktivität und der Gleichstellung mit dem Kantonal angestellten Personal soll Abs. 4 durch Abs. 5 bis 7 ersetzt werden.

Erwägungen

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird den neuesten Regelungen im Sozialversicherungsbereich und den Bewegungen im öffentlich-rechtlichen Personalrecht Rechnung getragen.

Die Änderungen geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass und können genehmigt werden. Diese Anpassungen werden auf den 1. Juli 2022 eingeführt.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Änderungen der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung der Gemeinde Egg werden genehmigt und per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung an:
Präsidiales
- Gemeindeschreiber
- alle Mitarbeitenden, per Mail
- Personal
- 17.01

erb



8132 Egg

Gemeinderat Egg

Der Präsident:

Tobias Bolliger

Der Schreiber:

Tobias Zerobin

Versand: **27. Juli 2022**